

## Rechte und Pflichten im Apostolat der Laien

**Dr. Adrian Loretan**  
Professor für Kirchenrecht  
und Staatskirchenrecht  
an der Universität Luzern

### Das Miteinander der Christgläubigen

Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem CIC 1983 beginnt ein neues Miteinander von Klerus und Laien, das die Grundlage bildet für die neuen pastoralen Ämter der Laien. Das Konzil hat die Einheit des Volkes Gottes herausgestellt, indem es die Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen in Erinnerung gerufen hat. In dem Begriff *christifidelis* sind Laien und Kleriker in gleicher Weise angesprochen. Er bringt vor aller Unterscheidung die fundamentale Gleichheit und das Miteinander aller im Volk Gottes zum Ausdruck. Dieses Miteinander aller Gläubigen findet so in der Systematik des II. Buches des CIC von 1983 ihren rechtlichen Niederschlag.

Die Christgläubigen werden gemäß c. 204 § 1 umschrieben als „durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volk Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise (*suo modo*) des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden.“ Alle Gläubigen bilden also miteinander das Volk Gottes. Die Würde der durch die Taufe erlösten Person erfordert deshalb ein größeres gesetzliches, administratives und richterliches Fingerspitzengefühl und muss aus der heutigen ekklesiologischen Perspektive als Aktualisierung des *communio*-Prinzips verstanden werden, welches die cc. 205 und 209 als Pflicht für alle Gläubigen einfordert. Das Miteinander der Gläubigen wird unterstrichen im Katalog der Pflichten und Rechte aller Gläubigen. Alle Gläubigen, nicht nur Kleriker und Ordensleute, haben die Pflicht zur Führung eines heiligen Lebens und zur Förderung des Wachstums der Kirche (c. 210). Sie haben die Pflicht und das Recht zur Verkündigung der

Heilsbotschaft (c. 211). Sie haben sowohl die Pflicht zum Gehorsam „im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung“ (c. 212 § 1) als auch „das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen“ (c. 212 § 3).

### Rechte und Pflichten aller Gläubigen

Alle Gläubigen haben die Pflicht, für die Erfordernisse der Kirche (222 § 1) Beiträge zu leisten, sowie „die soziale Gerechtigkeit zu fördern und ... aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen“ (c. 222 § 2).

Die Grundrechte der Christgläubigen wurden zuerst in einem geplanten kirchlichen Grundgesetz (*Lex Ecclesiae fundamentalis*) der gesamten katholischen Kirche (lateinische und orientalische Kirchen) zusammengestellt. Dieser Grundrechts- und Grundpflichtenkatalog hätte formalrechtlich einen höheren Rang mit Verfassungsqualität gehabt, den sie nun mit der Aufnahme in den CIC nicht mehr haben. Materiellrechtlich kommt ihnen jedoch ein Vorrang vor den anderen Normen zu, sofern sie im göttlichen Recht und im Naturrecht gründen.

Das Konzil hat in dieses Miteinander der Christgläubigen ausdrücklich auch die Frauen einbezogen. Es hat anders als die bisherige Tradition die Gleichstellung der Geschlechter sowohl gegenüber dem Staat und der Gesellschaft als auch gegenüber dem innerkirchlichen Bereich gefordert in LG 32: „Es ist also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung und Geschlecht.“ In c. 208 wird dieser Gedanke zu Beginn des Katalogs der Pflichten und Rechte der Gläubigen aufgenommen.

### Räume der Mitwirkung

Noch deutlicher fordert Papst Johannes Paul II., dass es „daher dringender einiger konkreter Schritte [bedürfe] ...“, dass den Frauen Räume zur Mitwirkung in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen eröffnet werden, auch in den Prozessen der Entscheidungsfindung, vor allem dort, wo es sie selbst angeht.“<sup>1</sup> Gerade auf dem Gebiet der theologischen, kulturellen und spirituellen Reflexion erwartet der Papst von den Frauen überraschend neue Zugänge zum Glauben in all seinen Ausdrucksformen. Er führt weiter aus: „Sicher muss man viele Forderungen, die die Stellung der Frau in verschiedenen gesellschaftlichen und kirchlichen Bereichen betreffen, als berechtigt anerkennen. In gleicher Weise gilt es hervorzuheben, dass das neue Bewusstsein der Frau auch den Männern hilft, ihre Denkmuster, ihr Selbstverständnis und ihre Art und Weise zu überprüfen, wie sie sich in der Geschichte etablieren und diese auslegen, wie sie ihr soziales, politisches, wirtschaftliches, religiöses und kirchliches Leben gestalten.“<sup>2</sup> Die Heilige Schrift (Gal 3,28), das Konzil (LG 32) und der Kodex (c. 208) lehren, dass aufgrund der Taufe unter allen Christgläubigen eine wahre Gleichheit in der ihnen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi besteht. Diese wiederbetonte gemeinsame Grundlage in Taufe und Firmung stärkt das Miteinander aller Gläubigen im Volk Gottes.

### Die pastoralen Dienste und der Priestermangel

Der vom Bischof beauftragte Dienst knüpft an der in Taufe und Firmung grundgelegten aktiven Teilhabe an der allgemeinen Sendung der Kirche an (LG 33b). Er unterliegt einer

gesonderten Ordnung durch das apostolische Amt der Kirche (LG 33c, cc. 228-231).<sup>3</sup>

In weiten Teilen der Weltkirche herrscht großer Priestermangel. Dies lässt die Bedeutung der beauftragten Dienste immer entscheidender werden. Der beste Beweis dafür ist die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ von 1997. Acht Dikasterien geben eine Zusammenstellung von Laien-Amtsfunktionen, die bisher nur von geweihten Priestern wahrgenommen werden konnten. Gemäß der Instruktion können vom Bischof beauftragte Personen gewisse Funktionen der Priester stellvertretend übernehmen.

### Beauftragte Dienste

Das vom Konzil wieder entdeckte Apostolat der Laien wird durch die pastorale Notsituation der fehlenden Priester mit besonders großem Nachdruck wieder belebt. Die Neuheit des Phänomens besteht vor allem darin, dass diese Dienste nicht mehr wie früher gelegentlich, ehrenamtlich und ersatzmäßig von einigen Laien erfüllt werden, sondern dass sie immer mehr als etwas Permanentes und Berufliches institutionalisiert werden. Die Frage „Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?“ wird nicht nur rhetorisch gestellt. Mit dem Begriff der Kooperativen Pastoral, des Miteinanders der geweihten und beauftragten Dienste, wird inzwischen die vom Konzil eingeräumte und durch den CIC 1983 konkretisierte Mitwirkung der Laiendienste in vielen Ortskirchen angewandt.

Gisbert Greshake und Medard Kehl geben wohl den Konsens vieler Theologen wieder, nach welchen fehlende Priester nur durch Priester

ersetzt werden können. „Sonst besteht die Gefahr, das Priesteramt allmählich ganz aufzulösen in alle möglichen delegierbaren Einzelaufgaben, wobei schließlich nur noch der Eucharistievorsitz und die Absolutionsvollmacht für den Priester ‚reserviert‘ bleiben. Diese Entwicklung führt zu Lösungen, die sowohl dem Priesteramt, wie vielen anderen Berufungen in der Kirche schaden; darum wird die Frage nach einer Änderung der bestehenden Zulassungsbedingungen zum Priesteramt immer drängender.“<sup>4</sup>

Trotzdem wird in der pastoralen Praxis stets deutlicher, dass Laien in kirchlichen Ämtern immer weniger nur eine Notlösung, sondern immer öfter zur Regel werden. Solange sich der deutliche Priestermangel noch verstärkt, haben die Diakone und die vom Bischof beauftragten Dienste wenig Chancen, ein eigenes Profil zu entwickeln. Sie werden einfach zu sehr gebraucht, um die ausfallenden Priester und ihre Aufgaben in der Grundseelsorge zu „ersetzen“. Priester können aber nur durch Priester ersetzt werden.

Insofern bündeln sich in der Frage nach der Zukunft der Gemeindeleitung viele offene theologische und kirchenrechtliche Fragen der Gegenwart. Diese Fragen der Gemeindeleitung sollten das Thema einer außerordentlichen Bischofssynode sein, wie Kurt Kardinal Koch, als damaliger Bischof des Bistums Basel, vorgeschlagen hat.<sup>5</sup>

### Konsequenzen

Ortskirchliche Umsetzung:  
Auf den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Gesetzgebung

entstehen seit über 45 Jahren neue partikularkirchenrechtliche Laien-Ämter (cc.145, 228).

Aufgrund einer bischöflichen Beauftragung können Laien auch kirchliche Ämter übertragen werden, die einem geistlichen Ziel dienen oder die mit Seelsorge verbunden sind (LG 33c; AA 24d). Die Lehre vom gemeinsamen Priestertum hat zum Subjektsein aller Kirchenglieder geführt, so dass es keinen Sachbereich im Vollzug der kirchlichen Sendung gibt, der den Laien verschlossen wäre. Eine vom Bischof beauftragte Person und eine geweihte Person unterscheiden sich jedoch in ihrem Wesen, nicht nur dem Grade nach (LG 10b).

Die beauftragten Laien-Ämter in der Kirche eröffnen heute Möglichkeiten der kirchlichen Beauftragung von Frauen und verheirateten Männern in den Ortskirchen Österreichs gemäß kanonischem Recht (cc. 228-231). Gleichzeitig ist die Übertragung von kirchlichen Ämtern an Laien ein Schritt der Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils (LG 33c; AA 24d).

1 JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“, Über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt, Nr. 58. (deutsch hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 1996, Verlautb. d. Apostol. Stuhles, Nr. 125). Wer bei dieser Stelle kontextgebunden nur an die Frauen der Vita consecrata denkt, übersieht, dass die Kirche seit dem Konzil in ihrem Grundrechtskatalog die „wahre Gleichheit in Würde und Tätigkeit“ (c. 208, vgl. LG 32) auf ihre Fahnen geschrieben hat.

2 A.a.O., Nr. 57

3 Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst, Fribourg 1997, 2. Aufl.

4 Medard Kehl, Die Kirche, eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992, 442.

5 KURT KOCH, Rückfragen zu ‚Zukunft der Gemeindeleitung‘, in: Diakonia 32 (2001) 422-428, 428.